

# STATUTEN

des

## TC Scheuren

mit Sitz in Scheuren

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

### I - Name, Sitz, Zweck

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen

#### **TC Scheuren**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Scheuren.

#### **Artikel 2**

Der TC Scheuren unterstützt und fördert den Breiten-, Wettkampf- und Behindertensport auf allen Stufen, für Damen, Herren und Junioren.

#### **Artikel 3**

Der TC Scheuren ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes Swiss Tennis und des Regionalverbandes Biel/Bienne-Seeland Tennis. Die Statuten und Reglemente der International Tennis Federation (ITF), des Schweizerischen Tennisverbandes, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes Biel/Bienne-Seeland Tennis sind für den TC Scheuren und dessen Mitglieder verbindlich.

<sup>1</sup>Die Statuten und Regeln des Regionalverbandes Biel/Bienne-Seeland Tennis sind für die Mitglieder des TC Scheurens ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder der TC Scheurens anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Regionalverbandes Biel/Bienne-Seeland Tennis und unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie deren weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>2</sup>Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizerische Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

<sup>3</sup>Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

#### **Artikel 4**

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### **II - Mitgliedschaft**

#### **A. Arten der Mitgliedschaft**

##### **Artikel 5**

Der TC Scheuren kennt grundsätzlich folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Generalversammlung beschliesst über den Bestand von Unterkategorien bei den Aktivmitgliedern. Die von der Generalversammlung vorgenommene Definition der Unterkategorien bildet als Anhang 1 Bestandteil dieser Statuten.

##### **Artikel 6**

Aktivmitglieder sind Personen gemäss Anhang 1 zu diesen Statuten.

##### **Artikel 7**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

##### **Artikel 8**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Scheuren, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

#### **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

##### **Artikel 9**

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TC Scheuren zur Kenntnis genommen hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **Artikel 10**

Wer in den TC Scheuren eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## **C. Rechte und Pflichten**

### **Artikel 11**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

### **Artikel 12**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

### **Artikel 13**

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Scheuren willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

### **Artikel 14**

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **Artikel 15**

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

### **Artikel 16**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

## **D. Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Artikel 17**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

### **Artikel 18**

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden, spätestens bis 8 Tage vor der Generalversammlung, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

### **Artikel 19**

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen sowie generell aus wichtigen Gründen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung, zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht und es erfolgt die Betreuung für den offenen Mitgliederbeitrag.

### **III - Organisation**

#### **Artikel 20**

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 21**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Frühling, statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag (Poststempel) zugestellt werden und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

#### **Artikel 22**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

#### **Artikel 23**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **Artikel 24**

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen beim Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingegangen sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

## **Artikel 25**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist oder dessen Vertretungsberechtigung aus dem Handelsregister ersichtlich ist.

## **Artikel 26**

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll enthält die Anzahl der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder, die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 27**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

### **Artikel 28**

Der Vorstand soll aus mindestens 3, höchstens aber aus 7 Mitgliedern bestehen, wobei die Geschlechter ausgewogen zu je 40 % vertreten sein sollen und folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 29**

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

<sup>2</sup>Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

<sup>3</sup>Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten.

<sup>4</sup>Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

<sup>5</sup>Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

### **Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **Artikel 30**

Für den TC Scheuren zeichnen rechtsverbindlich die Vorstandsmitglieder je mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die Zeichnungsberechtigungen für den Postcheck- und Bankverkehr werden vom Vorstand bestimmt., wobei nur Kollektivunterschriften zu zweien zulässig sind.

### **Artikel 31**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### **Artikel 32**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

## **C. Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 33**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandfirma, die mit der jährlichen Revision beauftragt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **Artikel 34**

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Scheuren zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **IV - Finanzielles**

### **Artikel 35**

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen. Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Während des Vereinsjahrs ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

### **Artikel 36**

Für die Verbindlichkeiten des TC Scheurens ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **V - Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

### **Artikel 37**

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Artikel 38**

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

### **Artikel 39**

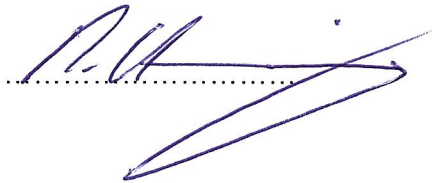
Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Bei Auflösung und Liquidation des Vereins geht der verbleibende Liquidationserlös an eine Nachfolgeorganisation und, sollte keine solche bestehen, an den Schweizerischen Tennisverband zur Verwendung in der Juniorenförderung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. März 2021 festgesetzt und genehmigt worden.

Scheuren, den 17. Februar 2026

Der Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, positioned above a dotted line.

Die Protokollführerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gaud', positioned above a dotted line.